



Beitragsordnung für die Naturschule Temnitztal

(Gültig ab 01. Dezember 2024)

Vorbemerkung

Schulen in freier Trägerschaft wirtschaften selbständig. Die Zuschüsse des Landes decken nicht alle Gesamtkosten des Schulbetriebes ab. Daher ist neben staatlichen Zuschüssen die Erhebung von Beiträgen der Eltern erforderlich (Schulgeld). Die Beitragsordnung strebt hinsichtlich des erhobenen Schulgeldes einen solidarischen Ausgleich nach der Finanzkraft der Elternhäuser an, um die Aufnahme von Kindern aus einkommensschwächeren Elternhäusern zu fördern. Dabei sind freiwillige Beträge in Form von Sach- und Geldspenden an der Schule jederzeit willkommen.

Sofern im Folgenden die männliche Form (z.B. Partner) verwendet wird, ist ausdrücklich auch die weibliche und diverse Form gemeint. Zum Zwecke der Lesbarkeit wird jedoch im Text auf beide Schreibweisen verzichtet.

§ 1 Entstehung der Verpflichtung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Naturschule gemäß dem Schulvertrag für die sorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil, so tritt dieses allein an die Stelle des Beitragspflichtigen. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in welchem das Vertragsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Schule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliges Schulgeld erhoben.

(3) Die sorgeberechtigten Eltern haften als Gesamtschuldner, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind zusammenwohnen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten, die mit dem Kind im Rahmen eines Wechselmodells zusammenleben, haftet jeder Teil entsprechend seines Schulgeldanteils in Höhe seines maßgeblichen Einkommens. Dabei findet im ersten Schritt eine gemeinsame Berechnung des Einkommens beider Elternteile und Einordnung nach der Tabelle (im Anhang) statt und im zweiten Schritt die Aufteilung des



Schulgeldes aufgrund der prozentualen Verteilung des Einkommens. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. geleistete Unterhaltsbeitrag als Einkommen zur Anrechnung.

(4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attests der Elternbeitrag reduziert werden (vgl. § 5 Befreiung/Ermäßigung).

§ 2 Beitragsarten

(1) Das Schulgeld ist die Kostenbeteiligung für den Schulbetrieb.

(2) Pro Schuljahr wird einmalig ein Lern- und Projektmittelkostenbeitrag von 150 Euro pro Kind erhoben. Aus den Projektmitteln werden Verbrauchskosten für innerschulische Angebote sowie Tagesausflüge und Eintrittsgelder bezahlt.

(3) Es gibt keine Aufnahmegebühr an der Naturschule Regnitztal.

(4) Angebote, die im Rahmen des Ganztags der Schule stattfinden, können zum Teil kostenpflichtig sein und werden gesondert in Rechnung gestellt. Dabei gibt es an der Naturschule Temnitztal immer kostenfreie Angebote zur Auswahl. Eine Übernahme von kostenpflichtigen Angeboten kann über das Bildungspaket erfolgen.

(5) Kosten der Betreuung für den Hort werden gesondert im Hortvertrag und der Beitragsordnung für den Hort geregelt.

§ 3 Kostenbeitragshebung

(1) Das Schulgeld wird spätestens am Ende eines Kalendermonats für den jeweiligen Kalendermonat fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall mit dem Vorstand des Trägervereins vereinbart werden. Die Schulgeldpflichtigen tragen die Kosten bei einer Rücklastschrift und pauschal Mahnkosten von 5 Euro bei Zahlungsverzug und gesonderter Erinnerung zur Zahlung. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten ist der Trägerverein berechtigt, den Schulvertrag für das Kind zu kündigen. Das nicht gezahlte Schulgeld ist gerichtlich einklagbar. Bei Problemen mit der Zahlung wird auf die Möglichkeit einer zeitweisen Befreiung/Ermäßigung

Naturschule Temnitztal e.V.

Vorstandsvorsitzende Svea Bührig, 1. Stellvertreterin Simone Jaeger, 2. Stellvertreterin Kirsten Sattler

Eingetragener Verein am Amtsgericht Neuruppin VR 5582 NP

Bankverbindung: IBAN: DE94 4306 0967 1318 6406 00, BIC: GENODEM1GLS, GLS Bank



auf Antrag (§ 5) hingewiesen.

(2) Das Schulgeld ist für 12 Monate eines jeweiligen Schuljahres aufgrund einer vorläufigen Festsetzung zu zahlen. Das Schuljahr beginnt immer am 1. August und endet am 31. Juli. Die Höhe des Schulgeldes wird einmal jährlich überprüft und bei Abweichung von den vorläufigen monatlichen Zahlungen rückwirkend festgesetzt.

(3) Der Lernmittel- und Projektkostenbeitrag wird in zwei hälftigen Teilbeträgen zu Beginn eines Schulhalbjahres erhoben. Er kann von dem Pflichtigen auch in einem einmaligen Beitrag zu Beginn des Schuljahres geleistet werden.

§ 4 Bemessungsgrundlage für das Schulgeld

(1) Maßgeblich für die Höhe des Schulgeldes sind das aktuelle monatliche Nettofamilieneinkommen der Schulgeldpflichtigen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie die Zahl der Kinder an der Naturschule Temnitztal.

(2) Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen. Die Höhe des jeweiligen Schulgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Mindestbeitrag beträgt für das erste Kind an der Schule 50 Euro im Monat, der Höchstbetrag 350 Euro für das erste Kind pro Monat. Das entspricht 5 % des Nettoeinkommens der Schulgeldpflichtigen. Für jedes weitere Kind erfolgt eine Reduzierung des Schulgeldes entsprechend der Tabelle. Weitere Ermäßigungen und Befreiungen sind im § 5 geregelt.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich bis zum 31. März der Schule Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage des Gehaltsnachweises für Dezember oder durch entsprechende Belege nachzuweisen. Bei der Angabe der Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Erfolgt auch nach zweimaliger Aufforderung gegenüber der Schule keine Einkommenserklärung, wird der Höchstbetrag berechnet.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind ohne Aufforderung jederzeit umgehend nachzuweisen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich. Bei rechtzeitiger Anzeige kann eine Neueinstufung zulasten maximal bis zu 3 Monate rückwirkend erfolgen. Bei Verringerung des Einkommens wird auf Nachweis zum Folgemonat der Kostenbeitrag den neuen Verhältnissen angepasst.



(5) Zum Einkommen gehören

- a) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
- b) Einnahmen aus selbständiger Arbeit
- c) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- d) Einnahmen aus Kapitalvermögen
- e) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- f) Sonstige Einnahmen.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen auch Sonderzahlungen durch den Arbeitgeber, wie bspw. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder 13. Monatsgehalt, Jubiläumszuwendungen, Gewinnbeteiligungen etc.

Zu den sonstigen Einnahmen nach f) gehören:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für das betreffende Kind,
- Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, ALG-I), Einnahmen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) BAföG-Leistungen
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Elterngeld über 300 Euro monatlich (150 Euro bei Verlängerung des Bezugszeitraumes)
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- oder Beamtenengesetz oder nach sonstigen sozialen Gesetzen
- Unterhaltsleistungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Nicht zum Einkommen gehören das Basis-Elterngeld und das Kindergeld.

(6) Bei nichtselbständiger Tätigkeit werden die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmerpauschbetrages zugrunde gelegt. Bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit wird der Steuerbescheid des Vorjahres oder – wenn dieser nicht vorliegt – die Einnahme Überschussrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt, wenn dies der Prognose für das laufende Jahr entspricht. Ansonsten gilt die Einnahme-Überschussrechnung des letzten Quartals als Einstufungsgrundlage. Liegt im ersten Jahr der Ausübung der selbständigen Arbeit noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vor, ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.

(7) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 5 Buchstabe a) bis e) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die



Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über dem Grenzwert einer geringfügigen Beschäftigung (derzeit von 520,00 €) liegt. Tatsächlich höhere Abzüge werden auf Nachweis berücksichtigt. Weiterhin erfolgt eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende Personen.

§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen

Vorbemerkung: Über den Persönlichen Schulbedarf aus dem Bildungspaket für Empfänger von Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag wird der Lernmittel- und Projektkostenbeitrag vollständig abgedeckt. Weitere Zuschussmöglichkeiten aus dem Bildungspaket gibt es unter anderem für Mittagessen, mehrtägige Klassenfahrten und kostenpflichtige Ganztagsangebote auf Antrag bei der zuständigen Behörde. Informationen erteilt der Landkreis auf seiner Internetseite.

(1) Schulgeldpflichtige, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder dem SGB XII (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Kinderzuschlag beziehen, sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können auf diese Regelung verzichten und den jeweiligen Mindestbeitrag zahlen.

(2) Für Pflegekinder wird ohne Einkommensprüfung der doppelte Mindestbeitrag erhoben.

(3) Auf Antrag an den Vorstand kann dieser weitere Ermäßigung und Befreiungen im Einzelfall nach einem beratenden Gespräch mit den betroffenen Sorgeberechtigten bei außergewöhnlichen Belastungen beschließen: Dazu zählen insbesondere Fälle, in denen durch die Zahlung des Schulgeldes die Familie auf das Existenzminimum (entsprechend einer Bedarfsberechnung nach dem SGB II) fallen würde. Ferner kommen in folgenden Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen in Betracht (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- bei Alleinerziehenden mit zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Alleinerziehung,
- im Falle der Trennung der Eltern während der Umbruchphase und unsicherer Einkommenssituation und ggf. erhöhten Kosten der Unterkunft,
- im Falle von mehr als vier unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie,
- bei Wiedereinstieg in den Beruf nach längerer Pause und angehäuften Schulden
- bei längeren Fehlzeiten eines Kindes aufgrund von Krankheit von mehr als durchgängig sechs Wochen,
- bei sonstigen außergewöhnlichen Belastungen, z.B. bei Pflege der (kranken) Kinder oder Eltern oder Kreditverpflichtungen aufgrund einer unverschuldeten Situation.



§ 6 Besucherkinder

Bei vorübergehender Unterbringung von weniger als vier Wochen kann für Gastschüler ein Tagessatz in Rechnung gestellt werden. Er orientiert sich anteilig an den üblichen Schulgeldsätzen.

§ 7 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung des Schulgeldes werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Schulgeldes (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift,) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger der Schule ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung des Schulgeldes erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Dezember 2024 in Kraft und ist Bestandteil des Schulvertrages. Sie gilt bis zu einer Ersetzung durch den Schulträger.

(2) Eine Änderung der Schulgeldtabelle kann nur durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins vorgenommen werden. Sie ist den betroffenen Eltern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.

(3) Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung und werden gesondert geregelt.

(4) Für jedes Kind ist ein eigener Schulvertrag zu schließen.

Die Vorsitzende, gez. 

Temnitztal, 1.12.2024